

Zweite Satzung zur Änderung der Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg für das Aufbaustudium für ausländische Juristen

Vom 9. Dezember 1998

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg für das Aufbaustudium für ausländische Juristen vom 26. Oktober 1987 (KWMBI II S. 356, ber. II 1996 S. 1064), geändert durch Satzung vom 21. April 1998 (KWMBI II S. 666), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch die Prüfung soll der Nachweis exemplarisch vertiefter Kenntnisse des deutschen Rechts erbracht sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten nachgewiesen werden.“

2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Besuch einer Grundvorlesung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht oder Verfassungsrecht und die Teilnahme an einem Seminar sind verbindlich.“

3. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat hat in den Pflichtveranstaltungen gemäß § 5 Satz 2 einen Leistungsnachweis zu erbringen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Kandidat hat das Thema rechtzeitig unter Vorlage der Leistungsnachweise gemäß § 6 bei dem Dekan der Juristischen Fakultät anzumelden. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung durch den Dekan. Dieser bestellt zugleich zwei Prüfer zur Bewertung der Arbeit.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sprache“ die Worte „oder in einer anderen Sprache, die beide Prüfer beherrschen,“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung ihr Magisterstudium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 27. Mai und 25. November 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 06.07.1998 Nr. X75 - 6/86 807.

Regensburg, den 9. Dez. 1998
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Helmut Altner)

Diese Satzung wurde am 9. Dezember 1998 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Dezember 1998 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Dezember 1998.